

Landgericht Braunschweig Das Präsidium

Richterliche Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Braunschweig im Geschäftsjahr 2019



Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	5
I.	KAMMERN.....	5
II.	BESETZUNG DER KAMMERN	5
III.	VORRANG BEI ZUGEHÖRIGKEIT ZU MEHREREN KAMMERN	5
IV.	VERTRETUNG	6
1.	<i>Vertreterkammern und Vertretungsregelungen</i>	6
2.	<i>Vertretung des Kammervorsitzenden</i>	6
3.	<i>Allgemeine Vertretung</i>	6
V.	ERGÄNZUNGSRICHTER	6
VI.	ZUSTÄNDIGKEITSSTREITIGKEITEN	7
B.	ZIVILSACHEN	8
I.	EINTRAGUNG.....	8
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN	8
1.	<i>Vorrang der Spezial-/Sonderzuständigkeiten</i>	8
2.	<i>Allgemeines zu Spezial-/Sonderzuständigkeiten</i>	8
3.	<i>Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Kammern</i>	9
a)	Allgemeine Zivilkammern	9
(1)	1. Zivilkammer	9
(2)	2. Zivilkammer	10
(3)	3. Zivilkammer	10
(4)	4. Zivilkammer	10
(5)	5. Zivilkammer	11
(6)	6. Zivilkammer	11
(7)	7. Zivilkammer	11
(8)	8. Zivilkammer	12
(9)	9. Zivilkammer	12
(10)	11. Zivilkammer.....	13
(11)	12. Zivilkammer.....	13
b)	Kammern für Handelssachen	13
(1)	1. Kammer für Handelssachen.....	13
(2)	2. Kammer für Handelssachen.....	13
4.	<i>Besondere Zuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs</i>	13
5.	<i>Besondere Zuständigkeiten wegen Folgesache</i>	14
III.	ZUTEILUNG DES EINZELNEN VERFAHRENS.....	15
1.	<i>Stamm- und Sonderturnus</i>	15
2.	<i>Zuteilungsverfahren</i>	15
3.	<i>Gesamtarbeitskraftanteil</i>	15
4.	<i>Wertigkeiten der Zivilgeschäfte</i>	15

5.	<i>Anfangsbestand der Punktekten 2019</i>	17
6.	<i>Anhebung der Punktekten bei Referendarausbildung</i>	17
7.	<i>Anhebung der Punktekten bei Assessorenentlastung</i>	17
IV.	ABGABEN.....	18
1.	<i>Abgabeverpflichtung</i>	18
2.	<i>Zuständigkeit bei fehlender Abgabe</i>	18
3.	<i>Punktekten bei Abgabe</i>	18
V.	GÜTERICHTER	19
C.	STRAFSACHEN	20
I.	ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN.....	20
1.	<i>Zuständigkeitskontinuität</i>	20
2.	<i>Zuständigkeit für Annexentscheidungen</i>	20
3.	<i>Versehentlich fehlerhafte Zuteilung und Eintragung</i>	20
4.	<i>Sonderzuständigkeit bei Sachzusammenhang in Berufungssachen</i>	20
5.	<i>Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Beschwerdesachen</i>	21
6.	<i>Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Strafvoll- Streckungssachen</i>	21
7.	<i>Entbindung eines Schöffen oder Jugendschöffen nach § 54 Abs. 1 GVG</i>	21
II.	ALLGEMEINE UND BESONDERE ZUSTÄNDIGKEITEN DER EINZELNEN STRAFKAMMERN.....	21
1.	<i>Zuständigkeit der 1. Strafkammer:</i>	21
2.	<i>Zuständigkeit der 2. Strafkammer:</i>	21
3.	<i>Zuständigkeit der 3. Strafkammer:</i>	22
4.	<i>Zuständigkeit der 4. Strafkammer:</i>	22
5.	<i>Zuständigkeit der 5. Strafkammer:</i>	22
6.	<i>Zuständigkeit der 6. Strafkammer:</i>	22
7.	<i>Zuständigkeit der 7. Strafkammer:</i>	23
8.	<i>Zuständigkeit der 8. Strafkammer:</i>	23
9.	<i>Zuständigkeit der 9. Strafkammer:</i>	23
10.	<i>Zuständigkeit der 10. Strafkammer:</i>	24
11.	<i>Zuständigkeit der 11. Strafkammer</i>	24
12.	<i>Zuständigkeit der 12. Strafkammer:</i>	24
13.	<i>Zuständigkeit der 15. Strafkammer:</i>	25
14.	<i>Zuständigkeit der 16. Strafkammer:</i>	25
15.	<i>Zuständigkeit der 1. Strafvollstreckungskammer</i>	25
16.	<i>Zuständigkeit der 2. Strafvollstreckungskammer</i>	25
17.	<i>Zurückverwiesene Sachen</i>	26
III.	ERFASSUNG, ZUTEILUNG UND EINTRAGUNG NEU EINGEGANGENER SACHEN	26
1.	<i>Erfassung neu eingegangener Sachen</i>	26
2.	<i>Zuteilung und Eintragung neu eingegangener Sachen bei Sonderzustän--digkeit</i>	26
IV.	ZUTEILUNG NEU EINGEGANGENER SACHEN IM TURNUSSYSTEM.....	27

1.	<i>Turnuskreise</i>	27
2.	<i>Prüfung der Zuteilung neu eingegangener Sachen</i>	27
3.	<i>Entscheidung über die Zuteilung neu eingegangener Sachen</i>	27
V.	ERHÖHUNG UND VERRINGERUNG DES SALDOS AUF EINEM AUSGLEICHSKONTO EINER KAMMER	28
VI.	SONDERREGELUNGEN FÜR DIE 6. UND 16. STRAFKAMMER	29
VII.	SONSTIGE REGELUNGEN	30
1.	<i>Eröffnung des Hauptverfahrens oder Übernahme des Verfahrens bei der Vorlage einer Sache durch ein Gericht niederer Ordnung</i>	30
2.	<i>Verweisung einer Sache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO</i>	30
3.	<i>Abtrennung eines Verfahrens</i>	30
4.	<i>Abgaben innerhalb des Gerichts</i>	30
5.	<i>Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Sachen</i>	30
6.	<i>Eröffnung einer Sache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung; Übernahme und Verweisung innerhalb des Landgerichts nach den §§ 225a, 270 StPO</i>	31
7.	<i>Nachtragsanklage</i>	31
8.	<i>Nichtteilnahme an einem Turnuskreis</i>	31
VIII.	SONDERZUSTÄNDIGKEIT FÜR ZURÜCKVERWIESENE SACHEN UND BEI ENTSCHEIDUNGEN NACH § 210 ABS. 3 SATZ 1 STPO.....	31
IX.	WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN.....	33
X.	BEGINN DES GESCHÄFTSJAHRES 2019	33
XI.	KAMMER FÜR BUßGELDSACHEN	33

Anhang I (Kammerbesetzung, Arbeitskraftanteile, Ergänzungs- und Güterichter)

Anhang II (Turnuskreisläufe der Strafkammern)

Anhang III (Vertreterkammern, besondere Vertretungsregelungen)

Anhang IV (Nachrichtliche Mitteilungen)

A. Allgemeines

Für die vor dem 01.01.2019 eingegangenen Sachen verbleibt es bei den für das Jahr 2018 getroffenen Zuständigkeitsregelungen, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird.

I. Kammern

Bei dem Landgericht Braunschweig sind folgende Kammern gebildet:

14 Strafkammern:

Schwurgericht und Staatsschutzkammer ist die 9. Strafkammer
Jugendkammern sind die 2., 3. und die 12. Strafkammer
Wirtschaftsstrafkammern sind die 6. und die 16. Strafkammer
Kleine Strafkammern sind die 5., 7. und 15. Strafkammer
Kammer für Bußgeldsachen ist die 2. Strafkammer
Kammer nach § 74a Abs. 4 GVG ist die 10. Strafkammer

2 Strafvollstreckungskammern

13 Zivilkammern:

die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., und 12. als allgemeine Zivilkammern
sowie die 1. und 2. Kammer für Handelssachen.

II. Besetzung der Kammern

1. Die **Präsidentin** des Landgerichts übernimmt den Vorsitz in der 12. Zivilkammer (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG).
2. Die **Besetzung der Kammern** samt den zugewiesenen Arbeitskraftanteilen ergibt sich aus dem Anhang I.
3. **Scheidet ein Richter¹ aus** einer Strafkammer aus und bleibt dem Landgericht jedenfalls mit einem Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen, bleibt dieser Richter für diejenigen Verfahren der Strafkammer, in denen der Richter an einer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begonnenen Hauptverhandlung mitwirkt, bis zur Fertigstellung des schriftlichen Urteils oder der Aussetzung der Hauptverhandlung zuständig.

III. Vorrang bei Zugehörigkeit zu mehreren Kammern

Gehört ein Richter mehreren Spruchkörpern an, so geht die Tätigkeit in einer Strafkammer derjenigen in einer Zivilkammer vor. Gehört ein Richter mehreren Strafkammern oder mehreren Zivilkammern an, so geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter mit dem größeren Arbeitskraftanteil zugewiesen ist, bei gleichen Arbeitskraftanteilen geht die Tätigkeit in der Kammer mit

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden verallgemeinernd die männliche Form für sämtliche Richterinnen und Richter verwendet.

der kleineren laufenden Nummer vor, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Bereits anberaumte Termine gehen in Strafsachen in jedem Fall vor. Bei Fortsetzungsterminen ist dabei auf die Anberaumung des ersten Terminstages abzustellen. Im Verhältnis der Zivilkammern zu den Kammern für Handelssachen ist die Tätigkeit in Letzteren vorrangig.

IV. Vertretung

1. Vertreterkammern und Vertretungsregelungen

Die Vertreterkammern und spezielle Vertretungsregelungen, welche den folgenden Ziffern 2. und 3. vorgehen, ergeben sich aus dem Anhang III.

2. Vertretung des Kammervorsitzenden

Ist die Vertretung eines Kammervorsitzenden weder durch den stellvertretenden Vorsitzenden noch durch einen weiteren beisitzenden Richter auf Lebenszeit der eigenen Kammer gewährleistet (vgl. § 21f Abs. 2 GVG), so erfolgt die Vertretung vorrangig durch den Vorsitzenden und nachrangig in absteigender Reihenfolge ihres Lebensalters durch die Richter auf Lebenszeit der jeweils nächstberufenen Vertreterkammer.

3. Allgemeine Vertretung

- a) Ist die Vertretung eines beisitzenden Richters nicht durch Mitglieder der eigenen Kammer gewährleistet, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder der nächstberufenen Vertreterkammer in aufsteigender Reihenfolge ihres Lebensalters.
- b) Eine Vertretung durch einen **Richter auf Probe**, einen Richter kraft Auftrags oder durch einen abgeordneten Richter auf Lebenszeit findet nicht statt, soweit bereits ein anderer Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit bei einer gerichtlichen Entscheidung mitwirkt.
- c) Hat ein Mitglied einer Vertreterkammer in einem Kalendermonat durch die Teilnahme an einem Sitzungstag in Zivilsachen bereits vertreten, so erfolgt die **Vertretung** durch die Vertreterkammer betreffend die Teilnahme an weiteren **Sitzungstagen in Zivilsachen** in diesem Kalendermonat durch den jeweils nächstberufenen Vertreter aus der Vertreterkammer.

V. Ergänzungsrichter

Ordnet der Vorsitzende gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung eines Ergänzungsrichters oder mehrerer Ergänzungsrichter an, so sind, sofern dem Spruchkörper weitere Richter nicht zur Verfügung stehen, hierzu die im Anhang I bestimmten Richter in der dort bestimmten Reihenfolge berufen.

Ist ein Richter aus der im Anhang I bestimmten Liste in einem Verfahren als Ergänzungsrichter tätig oder tätig gewesen, so wird er bei dem nächsten Fall, in dem ein Vorsitzender die Zuziehung eines Ergänzungsrichters anordnet, übersprungen. Ist einer der vorgesehenen Ergänzungsrichter in einem Fall wegen Verhinderung nicht als Ergänzungsrichter herangezogen worden, wird er

im nächsten Fall der Zuziehung eines Ergänzungsrichters herangezogen, wenn er nicht erneut verhindert ist.

Im Falle einer Anordnung entscheidet das Präsidium über eine angemessene Entlastung des Ergänzungsrichters.

VI. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von derjenigen Kammer abgegeben worden ist, für die das Verfahren eingetragen ist, die Bearbeitung ab, so ist unverzüglich die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Soweit mehrere Kammern als zuständige Kammer in Betracht kommen, entscheidet der Vorsitzende der in Betracht kommenden Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl darüber, ob eine Bearbeitung von einer der zuständigen Kammern erfolgen soll oder ob eine Bearbeitung abgelehnt wird.

In dringenden Fällen entscheidet die Präsidentin des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21i Abs. 2 GVG.

B. Zivilsachen

I. Eintragung

1. Alle Neueingänge werden unverzüglich nach ihrem **Eingang im Landgericht** in der Wachtmeisterei mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer versehen und in der Reihenfolge der Ordnungsnummer durch die Eingangsgeschäftsstelle auf die Zivilkammern verteilt.
2. **Eilverfahren** (einstweilige Verfügungs-/Arrestverfahren, Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren und Beschwerden gegen Beschlüsse mit freiheitsentziehendem oder freiheitsentziehungsähnlichem Charakter, Verfahren mit Anträgen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (z. B. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO) sowie für Klagen gegen ausländische Parteien, die während einer laufenden Messe in Deutschland auf dieser Messe zugestellt werden sollen, werden in der Wachtmeisterei mit einer gesondert fortlaufenden Ordnungsnummer (bspw. andere Stempelfarbe) versehen, sofort an die Eingangsgeschäftsstelle weitergeleitet und dort in der Reihenfolge der gesonderten Ordnungsnummer vorrangig vor den übrigen Eingängen eingetragen.

II. Zuständigkeiten

1. Vorrang der Spezial-/Sonderzuständigkeiten

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind vorrangig die **gesetzlich begründeten Spezialzuständigkeiten** (vgl. § 72a GVG) und die in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten **Sonderzuständigkeiten** der einzelnen Zivilkammern zu beachten.

Alle übrigen **Zivilsachen** werden unter Berücksichtigung des in Anhang I geregelten Umfangs der Turnusteilnahme, der nächstbereiten Zivilkammer im jeweiligen Stamm- oder dem Sonderturnus zugeteilt.

2. Allgemeines zu Spezial-/Sonderzuständigkeiten

- a) Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Spezial-/Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, in deren Spezial-/Sonderzuständigkeit der **Schwerpunkt** des Verfahrens fällt.
- b) Eine Spezial-/Sonderzuständigkeit ist auch gegeben, wenn der die Spezial-/Sonderzuständigkeit begründende Umstand im laufenden Verfahren, sei es auch als **Einwendung** (auch: Aufrechnung), **Einrede** oder **widerklagend** vorgetragen wird.
- c) Die Sonderzuständigkeiten mit den entsprechenden Wertigkeiten gelten auch für Streitigkeiten aus dem Anwaltsvertrag (**Anwaltsvergütung und -regress**), wenn die anwaltliche Tätigkeit in den Bereich der Spezial-/Sonderzuständigkeit fiel.

- d) Die geregelten Spezial- und Sonderzuständigkeiten begründen die Sonderzuständigkeiten für sämtliche in diesen Bereich fallende **O-, S-, T-, OH- und AR-**Verfahren.

3. **Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Kammern**

a) *Allgemeine Zivilkammern*

(1) *1. Zivilkammer*

Die 1. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 1 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 2 GVG:

Streitigkeiten aus **Bau-** und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, Diese Spezialzuständigkeit erfasst alle Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, wenn an den Verträgen (etwa Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen) zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren.

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 1 GVG:

Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften betroffen sind. In Abgrenzung zur 5. Zivilkammer besteht diese Spezialzuständigkeit jedoch nur, soweit Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (Finanzierungsleasing) betroffen sind und nicht zugleich ein Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen geltend gemacht wird.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für Streitigkeiten

- aus Baubetreuungs- und Bauträgerverträgen sowie verwandten Rechtsgeschäften,
- im Baunebengewerbe aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung,
- aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften, die sich auf Bausachen im Sinne der vorstehend beschriebenen Spezialzuständigkeit beziehen,
- wegen der Beschädigung von Bauwerken im Zuge benachbarter Bauarbeiten,
- wegen fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen,

wenn an solchen Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren.

(2) *2. Zivilkammer*

Die 2. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 2 entsprechend der 1. Zivilkammer zuständig.

Darüber hinaus ist sie zuständig für:

Sonderzuständigkeit:

- Beschwerden in **Zwangsvollstreckungsverfahren** nach der ZPO.

(3) *3. Zivilkammer*

Die 3. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 3 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 4 GVG:

Streitigkeiten aus **Versicherungsverhältnissen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind. In Abgrenzung zur 7. Zivilkammer besteht diese Spezialzuständigkeit jedoch nur, soweit es sich auch um Streitigkeiten über Deckungsablehnungen von Rechtsschutzversicherern mangels hinreichender Erfolgsaussicht im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen handelt, sofern diese bestimmte Fahrzeuge betreffen.

Sonderzuständigkeit:

Die 3. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der **Abgaswerte** von Kraftfahrzeugen, sofern diese bestimmte Fahrzeuge betreffen.

(4) *4. Zivilkammer*

Die 4. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 4 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 3 GVG:

Streitigkeiten über Ansprüche aus **Heilbehandlungen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit sowie Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen.

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 4 GVG:

Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen soweit Streitigkeiten aus privaten **Krankenversicherungs-** und Krankentagegeldverträgen sowie aus privaten **Pflegeversicherungs-** und Pfl egetagegeldverträgen betroffen sind.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für:

- Streitigkeiten aus Verträgen über **Pflegeleistungen**, aus **Arzneimittelhaftung** (§§ 84 ff. AMG) und aus Medizinproduktehaftung.
- Streitigkeiten aus **tierärztlicher Heilbehandlung**.

(5) *5. Zivilkammer*

Die 5. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 5 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 1 GVG:

Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften betroffen sind und die Sache nicht der 1. oder 2. Zivilkammer zugewiesen ist.

Sonderzuständigkeit:

Soweit nicht bereits von der vorgenannten Spezialzuständigkeit erfasst, gilt die Zuständigkeit auch für:

- Streitigkeiten aus **Kapitalanlageberatung** bzw. -vermittlung und Haftung aus ad-hoc-Mitteilungen.
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und der Fachanwälte für Steuerrecht, soweit es bei Letzteren um Streitigkeiten aus steuerberatender Tätigkeit geht.

(6) *6. Zivilkammer*

Die 6. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 6 zuständig für:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus **Wohnraummietverhältnissen** und wegen Entziehung des Wohnungseigentums.
- Verfahren auf **Anerkennung ausländischer Entscheidungen** einschließlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 ZPO.
- Beschwerden und Berufungen in **Wohnungseigentumssachen**.
- Beschwerden in **Insolvenzsachen**.
- Gesuche und Beschwerden wegen der **Ablehnung eines Richters** bei einem Amtsgericht, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist.

(7) *7. Zivilkammer*

Die 7. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 7 zuständig für:

Spezialzuständigkeit, § 72a Nr. 4 GVG:

Streitigkeiten aus **Versicherungsvertragsverhältnissen**

Diese Spezialzuständigkeit erfasst Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind, soweit sie nicht

der 3., 4. oder 11. Zivilkammer zugewiesen sind bzw. schwerpunktmäßig in die Spezialzuständigkeit der 5. Zivilkammer betreffend die Kapitalanlageberatung bzw. -vermittlung fallen.

Sonderzuständigkeit:

Die 7. Zivilkammer ist ebenfalls zuständig für:

- Streitigkeiten aus **Amtshaftung** mit Ausnahme der Notarhaftung.
- Streitigkeiten aus **Tierhalterhaftung**.

(8) 8. Zivilkammer

Die 8. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 8 zuständig für:

- Entscheidungen des Landgerichts in Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**, die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- Entscheidungen über die gerichtliche **Bestimmung der Zuständigkeit** nach § 36 ZPO und § 5 FamFG.
- Sofortige Beschwerden gemäß § 46 ZPO wegen der **Ablehnung eines Zivilrichters**, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten bei einem Amtsgericht; ausgenommen sind Richterablehnungen in Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen die Kammer für die Beschwerdeentscheidung zuständig ist.
- Beschwerden in **Abschiebehafthsachen**.
- Beschwerden in **Ersatzzwangshafthsachen**.
- Beschwerden in **Notarkosten- und Notaruntätigkeitsangelegenheiten**.
- Beschwerden in **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**.

(9) 9. Zivilkammer

Die 9. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 9 zuständig für:

- Streitigkeiten die ihre Grundlage im **Patentgesetz**, im **Gebrauchsmustergesetz**, im Gesetz über den rechtlichen Schutz von **Design** (früher: Geschmacksmustergesetz), im Gesetz über **Arbeitnehmererfindungen** oder in den entsprechenden europäischen Regelungen haben.
- Streitigkeiten die ihre Grundlage im **Halbleiterschutzgesetz**, im **Markengesetz** oder im **Sortenschutzgesetz** oder in den entsprechenden europäischen Regelungen haben.
- Streitigkeiten aus dem **Urheber- und Verlagsrecht**, dem **Wettbewerbsrecht** und der Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und des wirtschaftlichen Rufes durch **Veröffentlichungen** oder Äußerungen.
- Streitigkeiten aus Verträgen betreffend die Benutzung eines **Geheimverfahrens** oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse.
- Klagen nach dem **Unterlassungsklagengesetz**.
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger oder sonstige **Medien**.

(10) 11. Zivilkammer

Die 11. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 11 entsprechend der 3. Zivilkammer zuständig.

(11) 12. Zivilkammer

Die 12. Zivilkammer ist unter dem Geschäftszeichen 12 zuständig für:

- Streitigkeiten betreffend **Honorar- und Schadensersatzansprüche** aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen in **Familiensachen**
- Beschwerden in **Kostenfestsetzungs- und Kostenansatzsachen**

Die 12. Zivilkammer ist weiter zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Braunschweig in

- Betreuungssachen und
- betreffend Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG).

b) *Kammern für Handelssachen*

(1) 1. Kammer für Handelssachen

Die 1. Kammer für Handelssachen ist unter dem Geschäftszeichen 21 zuständig für:

- Erstinstanzliche **Handelssachen**.
- Beschwerden gegen **Beschlüsse der Einigungsstelle** zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der IHK Braunschweig.
- Berufungen in Handelssachen.
- Beschwerden in Handelssachen.

(2) 2. Kammer für Handelssachen

Die 2. Kammer für Handelssachen ist unter dem Geschäftszeichen 22 zuständig für:

- Verfahren entsprechend der 1. Kammer für Handelssachen und
- Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der **Marken** und sonstigen Kennzeichen sowie der eingetragenen **Designs** beziehen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) GVG).

4. **Besondere Zuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs**

a) Steht eine erst- oder zweitinstanzliche Sache in einem Sachzusammenhang mit einer anhängigen erst- oder zweitinstanzlichen Sache, so ist die Kammer zuständig, die mit der vorhergehenden Sache befasst ist.

Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so ist die Kammer zuständig, bei der das älteste Verfahren anhängig geworden ist.

b) Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten mehrere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Widerklagen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Klagen im Urkundenprozess, selbstständige Beweisverfahren, Prozesskostenhilfverfahren, ausgenommen AR-Sachen), wenn zwischen **denselben Parteien** (einschließlich Rechtsnachfolgern und unabhängig von deren

prozessualer Stellung) aus denselben oder im Wesentlichen **gleichartigen Rechts- und Lebensverhältnissen** Ansprüche hergeleitet werden.

- c) Die Regelung zum Sachzusammenhang findet keine Anwendung im Verhältnis der 3. und 11. Zivilkammer.

5. Besondere Zuständigkeiten wegen Folgesache

- a) Ein Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe**, auf Erlass einer **einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes**, eine Klage im **Urkundenprozess** oder ähnliche Anträge sowie **selbstständige Beweisverfahren** begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren und umgekehrt. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet oder nach vorangegangenem **Feststellungsurteil** die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Spezial-/Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht - mehr - zuständig ist.
- b) Für erstinstanzliche **Restitutions-, Nichtigkeits-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen**, für die **Gebührenklagen** der Rechtsanwälte sowie für die entsprechenden negativen Feststellungsklagen und für **Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte** wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen in Gerichtsverfahren ist die Kammer zuständig, bei der das Ausgangsverfahren zuletzt anhängig war. Sofern für das Ausgangsverfahren eine Spezial-/Sonderzuständigkeit besteht, geht diese vor.
- c) Hat eine Kammer über einen Anspruch auf **Auskunft oder Rechnungslegung** durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für die Folgeprozesse zuständig.
- d) In **Berufungssachen** begründet insbesondere die vorangegangene sachliche Befassung mit einer **Prozesskostenhilfebeschwerde** die Zuständigkeit der in der Beschwerdesache erkennenden Kammer für die später eingehende Berufung.
- e) Ist in einer C- oder H-Sache eine **Beschwerde** bei der einen Kammer und die **Berufung** oder ein Prozesskostenhilfegesuch für die Berufung bei einer anderen Kammer anhängig, ist die Beschwerde an die mit der Berufung bzw. dem diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag befasste Kammer abzugeben. Davon ausgenommen sind Beschwerden, die einer Kammer auf Grund ihrer Sonderzuständigkeit zugewiesen sind.
- f) Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer aufgehoben und die Rechtssache an eine andere Kammer des Landgerichts Braunschweig **zurückverwiesen**, § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, so ist – unter Zuteilung der entsprechenden Zuweisungspunkte – die jeweilige 1. Vertreterkammer zuständig.
- g) **Besteht die Kammer nicht mehr**, so gilt die allgemeine Zuständigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Zuteilung des einzelnen Verfahrens

1. Stamm- und Sonderturnus

Die Geschäfte in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen werden über Turnuskreise verteilt. Es wird ein Stammturnus „**O**“ für Verfahren vor den allgemeinen Zivilkammern und ein hiervon unabhängiger Stammturnus „**KHO**“ für die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen geführt. Dem Stammturnus „**O**“ sind der Sonderturnus „**S**“ (Berufungssachen), der Sonderturnus „**BAU**“ (Bausachen), der Sonderturnus „**LEASING**“ (Leasingsachen) sowie der Sonderturnus „**ABG**“ (Abgasverfahren) vorgeschaltet.

2. Zuteilungsverfahren

- a) Die **Verteilung** der Geschäfte **innerhalb** der **Turnuskreise** ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „**O**“ gutgeschrieben, soweit nicht anders bestimmt.
- b) Die **Zuweisungspunkte** (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die zugewiesene Gesamtarbeitskraft der Kammer (GAK) geteilt wird: $ZP = W : GAK$.
Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. Gesamtarbeitskraftanteil

- a) Das Präsidium setzt den **Gesamtarbeitskraftanteil** einer jeden **Kammer** im jeweiligen Turnus fest, vgl. Anhang I. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- b) Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat nicht vollumfänglich mit der zugewiesenen Arbeitskraft der Kammer wegen **Erkrankung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz**, etc. zur Verfügung steht, wird durch Beschluss des Präsidiums im Regelfall der Gesamtarbeitskraftanteil der Kammer bis zur Wiederherstellung der Arbeitskraft entsprechend reduziert.
- c) Zur Personalentwicklung der **Assessoren im ersten Jahr ihrer Zivilrichtertätigkeit** erfolgt im Regelfall eine Reduzierung des Gesamtarbeitskraftanteils der aufnehmenden Kammer um ein Viertel der zugewiesenen Arbeitskraft des Assessors für die ersten sechs Monate der Zivilrichtertätigkeit.

4. Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

Die anzusetzende Wertigkeit der einzelnen Sache ergibt sich aus folgender Übersicht:

- a) Für alle **O-Sachen**: Wert: 10
 Es gelten folgende Ausnahmen:
- Über den **BAU**-Turnus zugewiesenen O-Sachen Wert: 20
 - Der 4. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen wegen Heilbehandlung (**Humanmedizin**), einschließlich der Honoraransprüche, und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet werden – Streitigkeiten aus Verträgen über Pflegeleistungen, aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff. AMG) und aus Medizinproduktehaftung..... Wert: 30
 - Der 5. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus der Berufstätigkeit der **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Fachanwälte für Steuerrecht Wert: 20
 - Der 5. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus **Kapitalanlageberatung** bzw. -vermittlung und Haftung aus ad-hoc-Mitteilungen..... Wert: 15
 - Der 6. Zivilkammer zugewiesene Verfahren auf **Anerkennung ausländischer Entscheidungen** einschließlich der Erteilung der Vollstreckungsklausel Wert: 5
 - Der 7. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen aus der Spezialzuständigkeit **Versicherungsvertragsrecht** Wert: 13
 - Der 9. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen wegen Bezug zum **Patent-, Gebrauchsmuster**gesetz, dem Gesetz über den rechtlichen Schutz von **Design** (früher: Geschmacksmustergesetz) und dem Gesetz über **Arbeitnehmererfindungen** Wert: 30
 - Der 12. Zivilkammer zugewiesene O-Sachen betreffend **Honorar- und Schadensersatzansprüche** aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen in **Familiensachen**..... Wert: 20
- b) Alle **S-Sachen**..... Wert: 10
- c) Alle **T-Sachen**..... Wert: 5
 Es gelten folgende Ausnahmen:
- Der 6. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Wohnungseigentumssachen** Wert: 10
 - Der 8. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Nachlass-, Grundbuch-, Personenstandssachen** Wert: 10
 - Der 8. Zivilkammer zugewiesene T-Sachen in **Abschiebehaf-t-sachen** Wert: 20
- d) Alle **OH-Verfahren**:..... Wert: 5
 Es gilt folgende Ausnahme:
- Der 8. Zivilkammer zugewiesene OH-Sachen in **Notarkosten- und Notaruntätigkeitsangelegenheiten** Wert: 10
- e) Alle **AR-Sachen**: Wert: 0

- f) Für aufgehobene und an dieselbe Kammer **zurückverwiesene Sachen**, auch wenn sie neu einzutragen sind oder ein neues Aktenzeichen erhalten, sowie für **abgetrennte**, aber nicht an eine andere Kammer abgegebene **Verfahren**:..... Wert: 0

5. Anfangsbestand der Punktekonten 2019

Die Punktekonten sämtlicher Zivilkammern werden über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben.

Zum Jahresbeginn werden von den jeweiligen Punktekonten sämtlicher Zivilkammern in allen Turnuskreisen so viele Punkte abgezogen, wie die Zivilkammer mit dem geringsten Punktestand im jeweiligen Turnuskreis am Ende des Jahres auf ihrem Punktekonto hat.

Vor dem Hintergrund der Reduzierung der jeweiligen Gesamtarbeitskraftanteile der Kammern werden sodann die Punktestände der 8. Zivilkammer um 100 Punkte und der 9. Zivilkammer um 306,12 Punkte zum 01.01.2019 einmalig erhöht.

Vor dem Hintergrund des Anfang Dezember versehentlich nicht berücksichtigten erhöhten Gesamtarbeitskraftanteils der 4. Zivilkammer wird sodann der Punktestand der 4. Zivilkammer einmalig um 35,74 Punkte reduziert.

6. Anhebung der Punktekonten bei Referendarausbildung

Für die Zeit der Zuteilung eines Referendars zur Ausbildung am Arbeitsplatz in Zivilsachen wird der Zivilkammer, welcher der ausbildende Richter angehört, im Regelfall für jeden Ausbildungsmonat je Referendar eine Gutschrift von Zuweisungspunkten in Höhe von 15 geteilt durch Gesamtarbeitskraftanteil der Kammer erteilt. Bei Zugehörigkeit des ausbildenden Richters zu mehr als einer Zivilkammer wird die Gutschrift anteilig auf die Kammern verteilt. Über die Anhebung beschließt das Präsidium nach Ablauf der Zuteilungszeit.

7. Anhebung der Punktekonten bei Assessorenentlastung

Zur Personalentwicklung der Assessoren im ersten Jahr ihrer Zivilrichtertätigkeit, Schaffung vergleichbarer Bedingungen für die Assessoren, Vergleichbarkeit der Leistungen der Assessoren und Förderung des Abbaus/der Vermeidung von langjährigen Verfahren soll ein auf den Assessor im ersten Jahr der Zivilrichtertätigkeit übertragenes Dezernat einen Bestand von 80 O- und S-Sachen nicht überschreiten.

Für die in der Kammer durch die Herausnahme der ältesten Verfahren und Verteilung auf die planmäßigen Richter der Kammer entstehenden übermäßigen Belastungen kann das Präsidium eine Entlastung der Kammer durch Anhebung des Punktekontos im Stammturnus (weniger neue Verfahren) beschließen.

IV. Abgaben

1. Abgabeverpflichtung

Gelangt eine Sache, die in die Spezial-/Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Spezial-/Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Spezial-/Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

Gleiches gilt, wenn ein Sachzusammenhang zu einem laufenden Verfahren bzw. eine Folgezuständigkeit besteht.

2. Zuständigkeit bei fehlender Abgabe

Eine nach obigen Regelungen an sich unzuständige Kammer wird zuständig, wenn eine Abgabe aufgrund der folgenden Regelung nicht mehr möglich ist. Dies ist der Fall, wenn

- Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist,
- terminvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 273 ZPO erfolgt sind,
- über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden wurde,
- ein Beweisbeschluss (§ 358a ZPO) erlassen wurde
oder
- nach Eingang der Replik bzw. Rechtsmittelbegründung mehr als sechs Wochen verstrichen sind, wobei die Frist nicht vor Akteneingang zu laufen beginnt.

Für den Fristablauf ist das Datum der Abgabeverfügung maßgebend. Für die Berechnung des Fristablaufs gelten die §§ 188, 193 BGB entsprechend.

3. Punktekonto bei Abgabe

- a) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unten dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.
Dafür ist bei Übernahme der Sache diese über die Wachtmeisterei (Vergabe einer Ordnungsnummer anstelle des nächsten Neueingangs) der Eingangsgeschäftsstelle (Erfassung in der Reihe der Ordnungsnummern) zuzuleiten, damit diese die Punktekonto der betreffenden Kammern anpassen kann.
- b) Bei Abgabe einer Sache, die **irrtümlich** als **neuer Vorgang** eingetragen worden ist oder für die nach der Aktenordnung keine neue Geschäftsnummer anzulegen ist (z. B. Eingang der Hauptsache nach Prozesskostenhilfverfahren) werden lediglich der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, ohne dass der übernehmenden Kammer Zuweisungspunkte gutgeschrieben werden.
- c) Wird ein **Verfahren**, das **vor dem 01.01.2018** eingegangen ist, ab dem 01.01.2018 an eine andere Kammer abgegeben, so erfolgt die Abgabebuchung mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird anstelle der gutgeschriebenen Zuweisungspunkte die Punktzahl abgezogen, die sich aus der damaligen Wertigkeit der Sache multipliziert mit zehn, geteilt durch die aktuelle Gesamtarbeitskraft der abgebenden Kammer ergibt.

V. Güterichter

1. Die zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO bestimmten Richter ergeben sich aus Anhang I.
2. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.
3. Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.
4. Führt ein Güterichter, dem kein gesonderter Arbeitskraftanteil für Güterichterverfahren zugewiesen ist, ein Güterichterverfahren durch, so erhält die Kammer, der der Güterichter angehört, nach Abschluss des Güterichterverfahrens und unabhängig vom Erfolg des Verfahrens jeweils am letzten Tag des auf den Abschluss folgenden Monats Zuweisungspunkte in Höhe von 10 geteilt durch den Gesamtarbeitskraftanteil der Kammer.

C. Strafsachen

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Zuständigkeitskontinuität

Die Zuständigkeit einer Kammer bleibt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Erledigung der Sache bestehen. Dies gilt auch, wenn sich eine die Zuständigkeit ursprünglich begründende Voraussetzung ändert. Die vorläufige Einstellung eines Verfahrens gilt nicht als Erledigung der Sache.

2. Zuständigkeit für Annexentscheidungen

Die Kammer, die eine Sache erledigt hat, ist - soweit keine Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer besteht - für die weiteren mit dieser Sache in Zusammenhang stehenden Annexentscheidungen zuständig, insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsaufsicht, Stellungnahmen im Gnadenverfahren, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kostenfestsetzung sowie Entscheidungen nach dem JVEG.

Sollte die ursprüngliche Kammer nicht mehr bestehen, wird die Sache im betreffenden Turnus der nächstbereiten Kammer zugeteilt.

3. Versehentlich fehlerhafte Zuteilung und Eintragung

Erweist sich nachträglich eine Zuteilung und Eintragung – aufgrund welcher Umstände auch immer – als versehentlich fehlerhaft, bleibt die Kammer, durch die bereits eine in den Akten dokumentierte erste richterliche Bearbeitung – mit Ausnahme der Prüfung der Zuständigkeit – erfolgt ist, weiterhin für diese Sache zuständig.

4. Sonderzuständigkeit bei Sachzusammenhang in Berufungssachen

a) Eine Kammer ist für eine neu eingegangene Berufungssache zuständig, wenn bei ihr eine Berufungssache betreffend **denselben Angeklagten** anhängig ist, die noch nicht durch eine Entscheidung über die Berufung oder Berufungen, durch eine Nichtannahme der Berufung oder Berufungen oder durch eine endgültige Einstellung des Verfahrens abgeschlossen ist. Dies gilt auch, wenn die neu eingegangene Berufungssache einen oder mehrere weitere Angeklagte betrifft.

b) Eine Sonderzuständigkeit nach Buchstabe a) ist nicht gegeben, wenn für die neu eingegangene Berufungssache eine gesetzliche oder durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete **Sonderzuständigkeit** besteht. Satz 1 gilt nicht, wenn sowohl die neu eingegangene als auch die bereits anhängige Sache Berufungssachen gegen ein Urteil des **Jugendgerichts** sind.

5. Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Beschwerdesachen

Eine Kammer ist für eine neu eingegangene Beschwerdesache zuständig, wenn sie in dem demselben Strafverfahren bereits für eine Beschwerdesache zuständig war oder ist.

6. Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs in Strafvollstreckungssachen

Für eine neu eingehende Strafvollstreckungssache im Sinne des § 78a GVG ist, wenn gegen den Betroffenen bereits eine Strafvollstreckungssache anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Eingang der neuen Sache anhängig war, die Strafvollstreckungskammer zuständig, bei der die vorherige Sache anhängig ist bzw. war.

Wird wegen dieser Regelung eine neu eingehende Strafvollstreckungssache in der Strafvollstreckungskammer eingetragen, die nach den Zuteilungsregelungen im Turnussystem nach C.IV. des Geschäftsverteilungsplans nicht zuständig wäre, so erhöht sich das Ausgleichskonto der Strafvollstreckungskammer, für die das Verfahren eingetragen wird, nach den Regelungen unter C.V. des Geschäftsverteilungsplans.

7. Entbindung eines Schöffen oder Jugendschöffen nach § 54 Abs. 1 GVG

Für die Entbindung eines Schöffen oder Jugendschöffen von der Dienstleistung an einem bestimmten Sitzungstag nach § 54 Abs. 1 GVG ist der Vorsitzende der Strafkammer zuständig, in der der Schöffe oder Jugendschöffe an diesem Sitzungstag herangezogen wird.

II. Allgemeine und besondere Zuständigkeiten der einzelnen Strafkammern

1. Zuständigkeit der 1. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeiten:

- erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts nach Zuteilung im Turnuskreis KLs
- Beschwerdesachen gemäß § 73 Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis Qs
- erstinstanzliche AR-Sachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR

b) besondere Zuständigkeit: keine

2. Zuständigkeit der 2. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeit: keine

b) besondere Zuständigkeiten:

- erstinstanzliche Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist) nach Zuteilung im Turnuskreis KLS-Jug
- Beschwerden in Jugendsachen und Jugendschutzsachen nach Zuteilung im Turnuskreis QS-Jug, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer begründet ist.
- AR-Sachen in Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist) nach Zuteilung im Turnuskreis AR-Jug
- Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Zuteilung im Turnuskreis NS-JugSchöffG
- Sachen, die keiner der übrigen Strafkammern zugewiesen sind

3. Zuständigkeit der 3. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeit:
keine

b) besondere Zuständigkeiten:

- Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters
- Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters, die nach Anklageerhebung oder Eingang des Strafbefehlsantrags beim Amtsgericht ergangen sind.

4. Zuständigkeit der 4. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeiten:

- erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts nach Zuteilung im Turnuskreis KLS
- Beschwerdesachen gemäß § 73 Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis QS
- erstinstanzliche AR-Sachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR

b) besondere Zuständigkeit:
keine

5. Zuständigkeit der 5. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeiten:

- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach Zuteilung im Turnuskreis NS-SR
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach Zuteilung im Turnuskreis NS-SchöffG
- AR-Sachen in Berufungssachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR-NS

b) besondere Zuständigkeit:
keine

6. Zuständigkeit der 6. Strafkammer:

a) allgemeine Zuständigkeit:
keine

- b) besondere Zuständigkeiten:
- erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis KLS-Wi
 - Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis QS-Wi
 - erstinstanzliche AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis AR-Wi
 - Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG

7. Zuständigkeit der 7. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeiten:
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach Zuteilung im Turnuskreis NS-SR
 - Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach Zuteilung im Turnuskreis NS-SchöfG
 - AR-Sachen in Berufungssachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR-NS
 - Berufungen gegen Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts sowie AR-Sachen in Berufungssachen, die keiner der übrigen mit solchen Sachen betrauten Strafkammern zugewiesen sind

- b) besondere Zuständigkeit:
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG

8. Zuständigkeit der 8. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeiten:
- erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts nach Zuteilung im Turnuskreis KLS
 - Beschwerdesachen gemäß § 73 Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis QS
 - erstinstanzliche AR-Sachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR

- b) besondere Zuständigkeit:
keine

9. Zuständigkeit der 9. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeiten:
- erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts nach Zuteilung im Turnuskreis KLS
 - Beschwerdesachen gemäß § 73 Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis QS
 - erstinstanzliche AR-Sachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR

- b) besondere Zuständigkeiten:
- Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
 - Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG

- Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und in Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG
- erstinstanzliche AR-Sachen in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und in Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG
- Entscheidungen nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs.3, §§ 14, 15, 19 und 27 Abs. 4 StPO
- Beschwerden nach § 28 StPO gegen Entscheidungen wegen der Ablehnung eines Richters, Rechtspflegers oder Urkundsbeamten bei einem Amtsgericht
- Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG

10. Zuständigkeit der 10. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeit:
keine
- b) besondere Zuständigkeit:
Entscheidungen, in denen nach § 74a Abs. 4 GVG eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer zu entscheiden hat.

11. Zuständigkeit der 11. Strafkammer

- a) allgemeine Zuständigkeiten:
 - erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts nach Zuteilung im Turnuskreis KLs
 - Beschwerdesachen gemäß § 73 Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis Qs
 - erstinstanzliche AR-Sachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR
- b) besondere Zuständigkeit:
keine.

12. Zuständigkeit der 12. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeit:
keine
- b) besondere Zuständigkeiten:
 - erstinstanzliche Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist) nach Zuteilung im Turnuskreis KLs-Jug
 - Beschwerden in Jugendsachen und Jugendschutzsachen nach Zuteilung im Turnuskreis Qs-Jug, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer begründet ist.
 - AR-Sachen in Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist) nach Zuteilung im Turnuskreis AR-Jug
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Zuteilung im Turnuskreis Ns-JugSchöffG

13. Zuständigkeit der 15. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeiten:
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters nach Zuteilung im Turnuskreis Ns-SR
 - Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts nach Zuteilung im Turnuskreis Ns-SchöffG
 - AR-Sachen in Berufungssachen nach Zuteilung im Turnuskreis AR-Ns
- b) besondere Zuständigkeiten:
keine

14. Zuständigkeit der 16. Strafkammer:

- a) allgemeine Zuständigkeit
keine
- b) besondere Zuständigkeiten:
- erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis KLS-Wi
 - Beschwerden gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis QS-Wi
 - erstinstanzliche AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis AR-Wi

15. Zuständigkeit der 1. Strafvollstreckungskammer

Allgemeine Zuständigkeit:
Keine

Besondere Zuständigkeiten:

- Bewährungssachen gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis BRs
- Sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis StVK (groß)
- Sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis StVK (klein)

16. Zuständigkeit der 2. Strafvollstreckungskammer

Allgemeine Zuständigkeit:
Keine

Besondere Zuständigkeiten:

- Bewährungssachen gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis BRs
- Sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis StVK (groß)

- Sonstige Strafvollstreckungssachen nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG nach Zuteilung im Turnuskreis StVK (klein)

17. Zurückverwiesene Sachen

Die Sonderzuständigkeit der Strafkammern für zurückverwiesene Sachen und bei Entscheidungen nach § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt sich nach Abschnitt VIII. Diese Sonderzuständigkeit geht anderen in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Sonderzuständigkeiten vor.

III. Erfassung, Zuteilung und Eintragung neu eingegangener Sachen

1. Erfassung neu eingegangener Sachen

Neu eingegangene Sachen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs im Landgericht Braunschweig erfasst.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung ist der mit Uhrzeit und Datum versehene Stempelaufdruck auf der Sache (Eingangsvermerk).

Für den Fall, dass mehrere Sachen einen zeitgleichen Eingangsvermerk aufweisen, ist die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten vorzunehmen. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen maßgebend, wer der Ältere ist. Ist die Person keines Beschuldigten bekannt, ist diese Sache zuletzt einzutragen.

Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte, ist der Name des ältesten derer maßgebend, mit denen das Landgericht befasst ist. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht.

2. Zuteilung und Eintragung neu eingegangener Sachen bei Sonderzuständigkeit

- a) Besteht eine alleinige Sonderzuständigkeit einer Kammer, wird die neu eingegangene Sache dieser Kammer zugeteilt und für diese eingetragen. Der Saldo auf einem Ausgleichskonto dieser Kammer erhöht sich in diesem Fall nach Maßgabe des Abschnitts V.
- b) Besteht eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern, wird die neu eingegangene Sache in dem entsprechenden Turnuskreis nach Maßgabe des Turnussystems gemäß Abschnitt IV der hiernach zuständigen Kammer zugeteilt und für diese eingetragen.
- c) **Zuteilung und Eintragung neu eingegangener Sachen bei fehlender Sonderzuständigkeit**
Besteht keine Sonderzuständigkeit, wird die neu eingegangene Sache in dem entsprechenden Turnuskreis nach Maßgabe des Turnussystems gemäß Abschnitt IV der hiernach zuständigen Kammer zugeteilt und für diese eingetragen.

IV. Zuteilung neu eingegangener Sachen im Turnussystem

1. Turnuskreise

Für die Zuteilung neu eingegangener Sachen im Turnussystem sind die folgenden Turnuskreise mit der jeweils aus den Tabellen des Anhang II ersichtlichen Anzahl von Durchgängen eingerichtet:

KLs, Qs, AR, KLs-Wi, Qs-Wi, AR-Wi, KLs-Jug, Qs-Jug, AR-Jug, Ns-JugSchöffG, Ns-SR, Ns-SchöffG, AR-Ns, BRs, StVK (klein) und StVK (groß).

In jedem Turnuskreis wird für jede an ihm teilnehmende Kammer ein Ausgleichskonto geführt.

2. Prüfung der Zuteilung neu eingegangener Sachen

- a) Die Prüfung der Zuteilung neu eingegangener Sachen erfolgt in dem jeweiligen Turnuskreis in der Reihenfolge der Durchgänge und innerhalb dieser aufsteigend in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern.
- b) Nimmt eine Kammer an einem Durchgang nicht teil, wird diese Kammer in diesem Durchgang bei der Prüfung der Zuteilung einer neu eingegangenen Sache übergangen. Der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer bleibt hiervon unberührt.
- c) Ist einer Kammer eine neu eingegangene Sache nach Nummer 3 Buchstabe b) (normale Turnuszuteilung) zugeteilt worden, ist bei der nächsten neu eingegangenen Sache abweichend von der Reihenfolge nach Nummer 2 Buchstabe a) zunächst zu prüfen, ob diese Sache dieser Kammer nach Nummer 3 Buchstabe c) (weitere Turnuszuteilung zum Abbau eines negativen Saldos auf dem Ausgleichskonto) zuzuteilen ist. Erfolgt eine solche Zuteilung zum Abbau eines negativen Saldos auf dem Ausgleichskonto, ist bei der nächsten neu eingegangenen Sache die Prüfung nach Satz 1 erneut vorzunehmen.

3. Entscheidung über die Zuteilung neu eingegangener Sachen

Ist nach Nummer 2 die Zuteilung einer neu eingegangenen Sache an eine Kammer zu prüfen, ist wie folgt über die Zuteilung zu entscheiden:

- a) **Übergehung bei der Zuteilung zum Abbau eines positiven Saldos auf dem Ausgleichskonto**
Weist das Ausgleichskonto der Kammer einen Saldo von 1,0 oder höher auf, wird diese Kammer in diesem Durchgang bei der Zuteilung der neu eingegangenen Sache übergangen und der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer um den Wert 1,0 verringert.
- b) **normale Turnuszuteilung**
Liegen die Voraussetzungen von Buchstabe a) nicht vor, wird die neu eingegangene Sache der Kammer zugeteilt. Der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer bleibt unverändert.

- c) weitere Turnuszuteilung zum Abbau eines negativen Saldos auf dem Ausgleichskonto
 Weist das Ausgleichskonto dieser Kammer einen Saldo von - 1,0 oder niedriger auf, wird die neu eingegangene Sache der Kammer zugeteilt und der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer um den Wert 1,0 erhöht.

V. Erhöhung und Verringerung des Saldos auf einem Ausgleichskonto einer Kammer

Ist in diesem Geschäftsverteilungsplan unter Verweis auf diesen Abschnitt bestimmt, dass sich der Saldo auf dem Ausgleichskonto einer Kammer erhöht beziehungsweise verringert, gilt folgendes:

1. Bei den nachstehenden Sachen wird der Saldo auf dem Ausgleichskonto der Kammer in den folgenden Turnuskreisen um den folgenden Betrag erhöht beziehungsweise verringert:

Bezeichnung der Sache	Turnuskreis	Betrag
Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG	KLs	2
Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG	KLs	1
Qs-Sachen in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG	Qs	1
AR-Sachen in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG	AR	1
AR-Sachen in Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG	AR	1
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG	Ns-SR	3
Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG	KLs	1
Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts	Ns-Jug-SchöffG	1
Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters, die nach Anklageerhebung oder Eingang des Strafbefehlsantrags beim Amtsgericht ergangen sind	Qs-Jug	1

2. Bei den übrigen Sachen wird der Saldo auf dem Ausgleichskonto der Kammer in demjenigen Turnuskreis, dem das betreffende Verfahren zuzuordnen wäre, um den Betrag 1,0 erhöht beziehungsweise verringert.
3. Nimmt die Kammer an dem Turnuskreis nicht teil, in dem nach Nummer 1 oder Nummer 2 die Erhöhung oder Verringerung des Saldos auf dem Ausgleichskonto vorzunehmen ist, scheidet die Erhöhung beziehungsweise Verringerung des Saldos auf einem Ausgleichskonto dieser Kammer aus.

4. Bei einer zweiten Zurückverweisung einer Sache nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts, ist bei den nachstehenden Sachen der Saldo auf dem Ausgleichskonto der Kammer im Turnuskreis KLS um die folgenden Beträge zu erhöhen:

Bezeichnung der Sache	Betrag
erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG	4
Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts (auch in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG)	1
erstinstanzliche Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei der Jugendkammer erhoben worden ist)	1
Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts	1

Bei den übrigen Sachen gilt die unter den Nummern 1 bis 3 getroffene Regelung.

VI. Sonderregelungen für die 6. und 16. Strafkammer

1. Wird der 6. oder der 16. Strafkammer im Turnuskreis KLS-Wi eine neu eingegangene Sache zugeteilt, erhöht sich hierdurch der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer im Turnuskreis KLS um den Betrag 4,0. Das gleiche gilt, wenn sich der Saldo auf dem Ausgleichskonto der 6. oder der 16. Strafkammer im Turnuskreis KLS-Wi um den Betrag 1,0 erhöht.
2. Verringert sich der Saldo auf dem Ausgleichskonto der 6. oder 16. Strafkammer im Turnuskreis KLS-Wi, bleibt der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer im Turnuskreis KLS unverändert.
3. Wird der 6. oder der 16. Strafkammer im Turnuskreis KLS-Wi eine neu eingegangene Sache zum Abbau eines negativen Saldos auf dem Ausgleichskonto nach Abschnitt IV Nummer 3 Buchstabe c) zugeteilt, bleibt der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer im Turnuskreis KLS abweichend von Nummer 1 unverändert. Das gleiche gilt, wenn sich der Saldo auf dem Ausgleichskonto der 6. oder der 16. Strafkammer im Turnuskreis KLS-Wi aus anderen Gründen um den Betrag 1,0 auf einen Wert von nicht mehr als 0,0 erhöht.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen dem Turnuskreis AR-Wi und dem Turnuskreis AR entsprechend.
5. Die Nummern 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen dem Turnuskreis Qs-Wi und dem Turnuskreis Qs mit der Maßgabe entsprechend, dass sich unter den Voraussetzungen der Nummer 1 der Saldo auf dem Ausgleichskonto im Turnuskreis Qs um den Betrag 2,0 erhöht.

VII. Sonstige Regelungen

1. Eröffnung des Hauptverfahrens oder Übernahme des Verfahrens bei der Vorlage einer Sache durch ein Gericht niederer Ordnung

- a) Nach § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a Abs. 1 Satz 1 StPO vorgelegte Sachen werden als AR-Sachen nach den für diese geltenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans erfasst, zugeteilt und eingetragen.
- b) Eröffnet eine Kammer in einer nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegten Sache das Hauptverfahren oder übernimmt sie in einer nach § 225a Abs. 1 Satz 1 StPO vorgelegten Sache das Verfahren, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig.
- c) Das weitere Verfahren ist keine neu eingegangene Sache im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.
- d) Der Saldo auf dem Ausgleichskonto der Kammer in den Turnuskreisen KLS, KLS-Wi beziehungsweise KLS-Jug erhöht sich in diesem Fall nach Maßgabe des Abschnitts V.

2. Verweisung einer Sache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO

Wird eine Sache nach § 270 Abs. 1 Satz 1 StPO von einem Amtsgericht an das Landgericht Braunschweig verwiesen, ist diese Sache als neu eingegangene Sache nach den für neu eingegangenen Sachen geltenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu erfassen, zuzuteilen und einzutragen.

3. Abtrennung eines Verfahrens

- a) Trennt eine Kammer eine Sache von einer anderen Sache ab, ist diese Kammer für die abgetrennte Sache zuständig.
- b) Die abgetrennte Sache ist keine neu eingegangene Sache im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.
- c) Der Saldo auf einem Ausgleichskonto dieser Kammer erhöht sich in diesem Fall nach Maßgabe des Abschnitts V.

4. Abgaben innerhalb des Gerichts

Wird eine Sache innerhalb des Gerichts an eine andere Kammer abgegeben, erhöht sich der Saldo auf einem Ausgleichskonto der Kammer, an die das Verfahren abgegeben wird, und verringert sich der Saldo auf einem Ausgleichskonto der abgebenden Kammer jeweils nach Maßgabe des Abschnitts V.

5. Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Sachen

- a) Wird eine nach § 205 StPO vorläufig eingestellte Sache wieder aufgenommen, erhöht sich der Saldo auf einem Ausgleichskonto der Kammer nach Maßgabe des Abschnitts V.

- b) Wird eine nach einer anderen Vorschrift vorläufig eingestellte Sache wieder aufgenommen, bleibt der Saldo auf dem Ausgleichskonto der Kammer unverändert.
- c) Wieder aufgenommene Sachen sind keine neu eingegangene Sache im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

**6. Eröffnung einer Sache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung;
Übernahme und Verweisung innerhalb des Landgerichts nach den
§§ 225a, 270 StPO.**

- a) Eröffnet eine Kammer des Landgerichts Braunschweig nach § 209 Abs. 1 StPO eine Sache vor einer Kammer niedrigerer Ordnung des Landgerichts Braunschweig bestimmt sich die weitere Zuständigkeit für diese Sache nach Abschnitt III.
- b) Das weitere Verfahren ist keine neu eingegangene Sache im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.
- c) Der Saldo auf einem Ausgleichskonto der nunmehr zuständigen Kammer erhöht und dasjenige der ursprünglichen Kammer verringert sich jeweils nach Maßgabe des Abschnitts V.
- d) Die Buchstaben a) bis c) gelten entsprechend, wenn eine Kammer des Landgerichts eine ihr von einer anderen Kammer des Landgerichts Braunschweig nach § 225a StPO vorgelegte Sache übernimmt oder wenn eine Kammer des Landgerichts Braunschweig eine Sache nach § 225a Abs. 4 Satz 2 StPO oder § 270 Abs. 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Braunschweig verweist.

7. Nachtragsanklage

Bei Erhebung einer Nachtragsanklage (§266 StPO) bleiben die Salden auf den Ausgleichskonten der Kammer unverändert.

8. Nichtteilnahme an einem Turnuskreis

Nimmt eine Kammer nach dem Anhang II an keinem Durchgang eines Turnuskreises teil, bleibt der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer in diesem Turnuskreis stets unverändert.

**VIII. Sonderzuständigkeit für zurückverwiesene Sachen und bei
Entscheidungen nach § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO**

- 1. Wird eine Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen oder wird bei einer Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 210 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, ist als andere Kammer des Landgerichts Braunschweig zuständig:

Anstelle der	die
1. Strafkammer	9. Strafkammer
2. Strafkammer	12. Strafkammer
3. Strafkammer	2. Strafkammer
4. Strafkammer	8. Strafkammer
5. Strafkammer	7. Strafkammer
6. Strafkammer	16. Strafkammer
7. Strafkammer	5. Strafkammer
8. Strafkammer	2. Strafkammer
9. Strafkammer	1. Strafkammer, die insoweit auch Schwurgericht und Staatsschutzkammer ist
11. Strafkammer	4. Strafkammer
12. Strafkammer	2. Strafkammer
15. Strafkammer	7. Strafkammer
16. Strafkammer	6. Strafkammer

2. Wird eine Sache des Landgerichts Braunschweig nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 StPO ein zweites Mal an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist die 4. Strafkammer als andere Kammer des Landgerichts zuständig, die insoweit auch Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer, Jugendkammer und kleine Strafkammer ist. Ist die zuletzt aufgehobene Entscheidung von der 8. Strafkammer erlassen worden, ist abweichend von Satz 1 die 9. Strafkammer als andere Kammer des Landgerichts zuständig.
3. Wird eine Sache eines anderen Gerichts nach § 354 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 StPO an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen oder wird bei einer Sache eines anderen Gerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Braunschweig stattzufinden hat, ist zuständig:
 - Für Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG und Staatsschutzsachen gemäß § 74a Abs. 1 GVG die 9. Strafkammer,
 - für erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG die 6. Strafkammer.
 - für Jugendsachen und Jugendschutzsachen (letztere soweit Anklage bei einem Jugendgericht erhoben worden ist) die 2. Strafkammer,
 - für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG die 6. Strafkammer,
 - für sonstige erstinstanzliche Strafsachen des Landgerichts die 4. Strafkammer sowie
 - für sonstige Berufungen die 7. Strafkammer.
4. Die Sachen gelten auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 als neu eingegangene Sachen. Für ihre Erfassung, Zuteilung und Eintragung gilt Abschnitt III entsprechend.

5. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 erhöht sich der Saldo auf einem Ausgleichskonto der zuständigen Kammer nach Maßgabe des Abschnitts V.

IX. Wiederaufnahmeverfahren

1. Wiederaufnahmeverfahren werden als AR-Sachen nach den für diese geltenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans erfasst, zugeteilt und eingetragen.
2. Ordnet die für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer gemäß § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, ist diese Kammer für das weitere Verfahren zuständig. Der Saldo auf dem Ausgleichskonto dieser Kammer in den Turnuskreisen KLS, KLS-Wi, KLS-Jug, Ns-SR, Ns-SchöffG beziehungsweise Ns-JugSchöffG erhöht sich in diesem Fall nach Maßgabe des Abschnitts V.
3. Das weitere Verfahren ist keine neu eingegangene Sache im Sinne der Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

X. Beginn des Geschäftsjahres 2019

1. In allen Turnuskreisen ist bei der Prüfung der Zuteilung der ab dem 01.01.2019 neu eingehenden Sachen im ersten Durchgang mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zu beginnen.
2. Die Salden auf den Ausgleichskonten aller Strafkammern werden vor Erfassung der ersten im Geschäftsjahr 2019 eingegangenen Sache in allen Turnuskreisen auf 0,0 festgesetzt; dies gilt nicht für das Ausgleichskonto der 8. Strafkammer, das auf + 4,0 festgesetzt wird und ebenfalls nicht für die Ausgleichskonten der 1. Strafkammer, der 4. Strafkammer und der 9. Strafkammer, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 jeweils auf - 1,0 festgesetzt werden. Außerdem wird der am Ende des Vormonats bestehende Saldo des Ausgleichskontos der 9. Strafkammer zu Beginn des Monats April 2019 um 1,0 reduziert.

XI. Kammer für Bußgeldsachen

Für Entscheidungen aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die 2. Strafkammer als Kammer für Bußgeldsachen zuständig.

Braunschweig, den 20. Dezember 2018

Moll-Vogel

Block-Cavallaro

Borggrefe

Dreyer

Kirchhof

Dr. Meyer

Dr. Mühe

Reupke

Wurdack-Scheibel